1 Y 3228 A

ISSN 0342-3557

169

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1990	Ausgegeben zu Wiesbaden am 31. Mai 1990	Nr. 12

Tag	Inhalt	Seite
25. 5. 90	**Viertes Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften** ..... *Ändert GVBl. II 320-20 und 22-5*	169
25. 5. 90	**Gesetz zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung** ..... *Ändert GVBl. II 331-1*	173
25. 5. 90	**Gesetz über die Bannmeile des Hessischen Landtags** ..... *GVBl. II 12-12*	173
25. 5. 90	**Gesetz über die Förderung rationeller und umweltfreundlicher Energienutzung in Hessen (Hessisches Energiegesetz)** ..... *GVBl. II 56-5*	174
25. 5. 90	**Gesetz über die Zuständigkeit der Bergbehörde für Unfalluntersuchungen** ..... *GVBl. II 53-52*	176
25. 5. 90	**Gesetz zur Ausführung der Richtlinie des Rates über eine spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin (86/457/EWG)** ..... *GVBl. II 350-72*	177
15. 5. 90	Änderung der Geschäftsordnung des Hessischen Landtags ..... *Ändert GVBl. II 12-7*	179
25. 5. 90	Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 36 des Sprecherausschußgesetzes ..... *GVBl. II 90-10*	180

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Viertes Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Vom 25. Mai 1990

Artikel 1[1])

Änderung des Hessischen Beamtengesetzes

Das Hessische Beamtengesetz in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26) wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 1 Satz 5 Nr. 1 wird die Angabe „§ 30 Satz 2" durch die Angabe „§ 30 Abs. 2 Satz 2" ersetzt.

2. § 30 erhält folgende Fassung:

„§ 30

(1) Für Abordnungen oder Versetzungen ist die oberste Dienstbehörde zuständig. Die Befugnis, Abordnungen und Versetzungen zu verfügen, können die Minister auf nachgeordnete Behörden übertragen.

(2) Die Abordnung oder Versetzung wird von der abgebenden Stelle verfügt. Ist mit der Abordnung oder Versetzung ein Wechsel der Verwaltung oder des Dienstherrn verbunden, so darf sie nur im Einverständnis mit der aufnehmenden Stelle verfügt werden. Das Einverständnis ist schriftlich zu erklären und in der Verfügung zum Ausdruck zu bringen."

3. § 39 wird wie folgt geändert:

   a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

      aa) Nr. 2 wird gestrichen.

      bb) Die bisherigen Nr. 3 bis 6 werden Nr. 2 bis 5.

[1]) Ändert GVBl. II 320-20

b) In Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 1 Nr. 4" durch die Angabe „Abs. 1 Nr. 3" ersetzt.

4. In § 40 werden nach Nr. 3 der Punkt durch das Wort „oder" ersetzt und als Nr. 4 angefügt:

„4. wenn er ohne Genehmigung der obersten Dienstbehörde seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland nimmt."

5. § 85 a erhält folgende Fassung:

„§ 85 a

(1) Bis zum 31. Dezember 1993 kann einem Beamten mit Dienstbezügen in Bereichen, in denen in einer Ausnahmesituation ein dringendes öffentliches Interesse daran besteht, Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen,

1. auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bis zur Dauer von insgesamt fünfzehn Jahren,
2. nach Vollendung des fünfundfünfzigsten Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muß, Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit,
3. auf Antrag Urlaub ohne Besoldung bis zur Dauer von insgesamt sechs Jahren,
4. nach einer Vollzeitbeschäftigung im öffentlichen Dienst von mindestens zwanzig Jahren und nach Vollendung des fünfundfünfzigsten Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muß, Urlaub ohne Besoldung

bewilligt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Abweichend von Satz 1 Nr. 1 kann bis zur Dauer von insgesamt zwanzig Jahren Teilzeitbeschäftigung bewilligt werden, wenn während des Bewilligungszeitraumes durchschnittlich drei Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit nicht unterschritten werden.

(2) Anträgen nach Abs. 1 darf nur entsprochen werden, wenn der Beamte erklärt, während der Dauer des Bewilligungszeitraumes auf die Ausübung entgeltlicher Nebentätigkeiten zu verzichten und entgeltliche Tätigkeiten nach § 80 Abs. 1 nur in dem Umfang auszuüben, wie er sie bei Vollzeitbeschäftigung ohne Verletzung dienstlicher Pflichten ausüben könnte. Wird diese Verpflichtung schuldhaft verletzt, so ist die Bewilligung zu widerrufen. Die zuständige Dienstbehörde darf Ausnahmen von Satz 1 nur zulassen, soweit sie dem Zweck der Bewilligung der Teilzeitbeschäftigung oder des Urlaubs nicht zuwiderlaufen. Eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder eine Rückkehr zur Vollzeitbeschäftigung oder zur Teilzeitbeschäftigung während der Dauer des Bewilligungszeitraumes ist nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde zulässig. In den Fällen des Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 kann die zuständige Dienstbehörde in besonderen Härtefällen eine Rückkehr aus dem Urlaub zulassen, wenn dem Beamten die Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann.

(3) Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 dürfen zusammen eine Dauer von fünfzehn Jahren, Urlaub allein darf eine Dauer von zwölf Jahren nicht überschreiten. Teilzeitbeschäftigung im Sinne des Abs. 1 Satz 2 und Urlaub nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 dürfen zusammen eine Dauer von zwanzig Jahren nicht überschreiten. Bei Beamten im Schul- und Hochschuldienst kann der Bewilligungszeitraum bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres oder Semesters ausgedehnt werden.

(4) Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 sowie ermäßigte Arbeitszeit und Urlaub nach § 92 a oder Teilzeitbeschäftigung nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 sowie ermäßigte Arbeitszeit nach § 92 a dürfen jeweils zusammen eine Dauer von fünfundzwanzig Jahren nicht überschreiten. Bei Teilzeitbeschäftigung im Sinne des Abs. 1 Satz 2 oder ermäßigter Arbeitszeit im Sinne des § 92 a Abs. 2 Satz 3 gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Dauer von fünfundzwanzig Jahren eine Dauer von dreißig Jahren tritt. Urlaub nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 sowie Urlaub nach § 92 a dürfen zusammen eine Dauer von zwölf Jahren nicht überschreiten. Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend."

6. § 92 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nr. 2 werden das Komma durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Worte angefügt: „dabei können die Einkommensverhältnisse des Ehegatten berücksichtigt werden,".

bb) Nach Nr. 3 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nr. 4 angefügt:

„4. in welchem Umfang freiwillig gesetzlich versicherten Beihilfeberechtigten, die keinen Beitragszuschuß erhalten und keinen ermäßigten Beitrag entrichten, zum Geldwert von Sachleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung Beihilfen zu gewähren sind."

b) Als Satz 4 und 5 werden angefügt:

„Die Landesregierung bestimmt die für die Gewährung der Beihilfe zu-

ständigen Stellen. Die obersten Dienstbehörden können ermächtigt werden, durch Rechtsvorschrift die Zuständigkeiten abweichend zu regeln."

7. §92a erhält folgende Fassung:

„§ 92a

(1) Einem Beamten mit Dienstbezügen kann auf Antrag

1. die Arbeitszeit bis auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigt werden,
2. ein Urlaub ohne Besoldung bis zur Dauer von drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung gewährt werden,

wenn er

a) mindestens ein Kind unter achtzehn Jahren oder
b) einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

tatsächlich betreut oder pflegt.

(2) Die Dauer des Urlaubs darf zwölf Jahre nicht überschreiten. Ermäßigte Arbeitszeit und Urlaub dürfen zusammen eine Dauer von fünfzehn Jahren nicht überschreiten. Abweichend von Satz 2 dürfen ermäßigte Arbeitszeit und Urlaub zusammen eine Dauer von zwanzig Jahren nicht überschreiten, wenn die Ermäßigung der Arbeitszeit während des Bewilligungszeitraumes durchschnittlich ein Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit nicht übersteigt. § 85 a Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend. Der Antrag auf Verlängerung einer Beurlaubung ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der genehmigten Beurlaubung zu stellen.

(3) Während einer Freistellung vom Dienst nach Abs. 1 dürfen nur solche Nebentätigkeiten genehmigt werden, die dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen."

Artikel 2[2])

Änderung des Hessischen Richtergesetzes

Das Hessische Richtergesetz vom 19. Oktober 1962 (GVBl. I S. 455), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. September 1984 (GVBl. I S. 225), wird wie folgt geändert:

1. § 7a wird wie folgt geändert:
   a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
      „(1) Einem Richter ist auf Antrag
      1. der Dienst bis auf die Hälfte des regelmäßigen Dienstes zu ermäßigen,
      2. ein Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung zu gewähren,

      wenn er

      a) mindestens ein Kind unter achtzehn Jahren oder
      b) einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

      tatsächlich betreut oder pflegt."
   b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
      „(2) Die Dauer des Urlaubs darf zwölf Jahre nicht überschreiten. Ermäßigter Dienst und Urlaub dürfen zusammen eine Dauer von fünfzehn Jahren nicht überschreiten. Abweichend von Satz 2 dürfen ermäßigter Dienst und Urlaub zusammen eine Dauer von zwanzig Jahren nicht überschreiten, wenn die Ermäßigung des Dienstes während des Bewilligungszeitraumes durchschnittlich ein Viertel des regelmäßigen Dienstes nicht übersteigt. Der Antrag auf Verlängerung eines ermäßigten Dienstes oder eines Urlaubs ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der genehmigten Freistellung zu stellen."

2. § 7 b erhält folgende Fassung:

„§ 7 b

Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung aus Arbeitsmarktgründen

(1) Bis zum 31. Dezember 1993 ist einem Richter in einer Ausnahmesituation, in der ein dringendes öffentliches Interesse daran besteht, Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen,

1. auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte des regelmäßigen Dienstes bis zur Dauer von insgesamt fünfzehn Jahren,
2. nach Vollendung des fünfundfünfzigsten Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muß, Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte des regelmäßigen Dienstes,
3. auf Antrag Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von insgesamt sechs Jahren, mindestens von einem Jahr,
4. nach einer Vollzeitbeschäftigung im öffentlichen Dienst von mindestens zwanzig Jahren und nach Vollendung des fünfundfünfzigsten Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muß, Urlaub ohne Dienstbezüge

zu bewilligen. Abweichend von Satz 1 Nr. 1 kann bis zur Dauer von insgesamt zwanzig Jahren Teilzeitbeschäftigung bewilligt werden, wenn während des Bewilligungszeitraumes durchschnittlich drei Viertel des regelmäßigen Dienstes nicht unterschritten werden.

[2]) Ändert GVBl. II 22-5

(2) Einem Antrag nach Abs. 1 darf nur entsprochen werden, wenn

1. in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 das Aufgabengebiet des richterlichen Amtes Teilzeitbeschäftigung zuläßt,
2. im Falle des Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen,
3. der Richter zugleich der Verwendung auch in einem anderen Richteramt desselben Gerichtszweiges zustimmt,
4. der Richter erklärt, während der Dauer des Bewilligungszeitraumes auf die Ausübung entgeltlicher Nebentätigkeiten zu verzichten und entgeltliche Tätigkeiten nach § 80 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 2 dieses Gesetzes nur in dem Umfang auszuüben, wie er sie bei Vollzeitbeschäftigung ohne Verletzung dienstlicher Pflichten ausüben könnte.

Wird die Verpflichtung nach Satz 1 Nr. 4 schuldhaft verletzt, so ist die Bewilligung zu widerrufen. Die zuständige Dienstbehörde darf Ausnahmen von Satz 1 Nr. 4 nur zulassen, soweit sie dem Zweck der Bewilligung der Teilzeitbeschäftigung oder des Urlaubs nicht zuwiderlaufen. Eine Änderung des Umfanges der Teilzeitbeschäftigung oder eine Rückkehr zur Vollzeitbeschäftigung oder zur Teilzeitbeschäftigung während der Dauer des Bewilligungszeitraumes ist nur mit Zustimmung der zuständigen Dienstbehörde zulässig. In den Fällen des Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 kann die zuständige Dienstbehörde in besonderen Härtefällen eine Rückkehr aus dem Urlaub zulassen, wenn dem Richter die Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann.

(3) Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 dürfen zusammen eine Dauer von fünfzehn Jahren, Urlaub allein darf eine Dauer von zwölf Jahren nicht überschreiten. Teilzeitbeschäftigung im Sinne des Abs. 1 Satz 2 und Urlaub nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 dürfen zusammen eine Dauer von zwanzig Jahren nicht überschreiten. Der Antrag auf Verlängerung einer Teilzeitbeschäftigung nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder eines Urlaubs nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der genehmigten Freistellung zu stellen.

(4) Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 sowie ermäßigter Dienst und Urlaub nach § 7 a oder Teilzeitbeschäftigung nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 sowie ermäßigter Dienst nach § 7 a dürfen jeweils zusammen eine Dauer von fünfundzwanzig Jahren nicht überschreiten. Bei Teilzeitbeschäftigung im Sinne des Abs. 1 Satz 2 oder ermäßigtem Dienst im Sinne des § 7 a Abs. 2 Satz 3 gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Dauer von fünfundzwanzig Jahren eine Dauer von dreißig Jahren tritt. Urlaub nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 sowie Urlaub nach § 7 a dürfen zusammen eine Dauer von zwölf Jahren nicht überschreiten."

3. In § 25 Abs. 3 wird die Angabe „§ 41, § 43, § 58 Abs. 1, § 59 Abs. 1 und 2 HPVG" durch die Angabe „§ 40, § 42, § 64 Abs. 1, § 68 Abs. 1 und 2 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes und § 109 des Bundespersonalvertretungsgesetzes" ersetzt.
4. In § 28 Satz 2 wird die Angabe „§ 92 Abs. 2 und des § 93 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes" durch die Angabe „§ 111 Abs. 2 und § 112 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes" ersetzt.
5. In § 50 Nr. 4 Buchst. g wird die Angabe „§ 7 b Abs. 1" durch die Angabe „§ 7 b" ersetzt.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 25. Mai 1990

Der Hessische Ministerpräsident
Dr. Wallmann

Der Hessische Minister des Innern
Milde

Der Hessische Minister der Justiz
Koch

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung*)

Vom 25. Mai 1990

Artikel 1

Die Hessische Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 419), wird wie folgt geändert:

In § 28 Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 25. Mai 1990

Der Hessische Ministerpräsident
Dr. Wallmann

Der Hessische Minister des Innern
Milde

*) Ändert GVBl. II 331-1

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz über die Bannmeile des Hessischen Landtags*)

Vom 25. Mai 1990

§ 1

Für den Hessischen Landtag wird ein befriedeter Bannkreis (Bannmeile) gebildet, in dem nach § 16 Abs. 1 des Versammlungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1978 (BGBl. I S. 1790), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juni 1989 (BGBl. I S. 1059), öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge grundsätzlich verboten sind.

§ 2

Die Bannmeile umfaßt das Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden, das durch folgende Straßen und Plätze begrenzt wird:

die Marktstraße von der Grundstücksgrenze 8/10 bis zur Einmündung der Neugasse und der Grabenstraße, die Grabenstraße, die Goldgasse von Grundstücksgrenze 7/5 bis zur Mühlgasse, die Mühlgasse, die Straße „Schloßplatz" von der Mühlgasse bis zur Herrnmühlgasse, die Straße „Marktplatz" von der Herrnmühlgasse bis Grundstücksgrenze „Marktplatz" 9/7, von dort in gedachter Linie quer über die Straße zum Südturm der Marktkirche, entlang der südwestlichen Gebäudeflucht bis zur nordwestlichen Ecke der Kirche, quer über die Straße zur nordöstlichen Torfahrt des Rathauses, entlang der ostwärtigen und südlichen Gebäudeflucht bis zur Südspitze des Rathauses, quer über die Marktstraße bis zur Grundstücksgrenze Marktstraße 8/10

sowie die Marktstraße, die Grabenstraße, die Goldgasse, die Mühlgasse, die Straßen „Schloßplatz" und „Marktplatz", soweit sie die Bannmeile begrenzen.

*) GVBl. II 12-12

§ 3

(1) Ausnahmen von dem Verbot für öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge innerhalb der Bannmeile kann das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Landtags für den Einzelfall oder bestimmte regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen zulassen.

(2) Ausnahmen sollen zugelassen werden, wenn die Versammlung oder der Aufzug an Tagen durchgeführt werden soll, an denen Sitzungen des Landtags, seiner Organe und Ausschüsse und der Fraktionen nicht stattfinden.

§ 4

Der Antrag auf Zulassung einer Ausnahme für den Einzelfall soll spätestens am zehnten Tag vor der beabsichtigten Versammlung oder dem Aufzug beim Polizeipräsidium Wiesbaden eingereicht werden.

§ 5

Das Gesetz über die Bannmeile des Hessischen Landtags vom 10. Juni 1970 (GVBl. I S. 359)[1]) wird aufgehoben.

§ 6

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 25. Mai 1990

Der Hessische Ministerpräsident
Dr. Wallmann

Der Hessische Minister des Innern
Milde

[1]) Hebt auf GVBl. II 12-6

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz über die Förderung rationeller und umweltfreundlicher Energienutzung in Hessen (Hessisches Energiegesetz)*)

Vom 25. Mai 1990

§ 1

Ziele des Gesetzes

(1) Dieses Gesetz dient der Förderung der rationellen und umweltverträglichen Energienutzung im Land Hessen. Seine Maßnahmen leisten einen Beitrag zu einer gesamtwirtschaftlich preiswürdigen und sicheren Erzeugung und Verwendung von Energie.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

§ 2

Rationelle Energienutzung in landeseigenen Gebäuden und Einrichtungen

(1) Bei der Errichtung, Erweiterung, Sanierung oder bei sonstigen für die Energienutzung wesentlichen Veränderungen von Gebäuden, Einrichtungen und Anlagen des Landes sind alle nach dem Stand der Technik möglichen Maßnahmen durchzuführen, die einen langfristig wirtschaftlichen, sparsamen und umweltschonenden Einsatz nichterneuerbarer Primärenergieträger bei der Nutzung der Gebäude gewährleisten. Dabei ist auf ein Zusammenwirken aller für den Energieverbrauch bedeutsamen Umstände sowie auf eine mögliche Nutzung erneuerbarer Energien zu achten. Die sich hieraus ergebenden baulichen, technischen und betrieblichen Anforderungen werden durch Richtlinien festgelegt.

(2) Maßnahmen nach Abs. 1 soll ein Energiekonzept im Sinne des § 7 Abs. 1 zugrunde liegen.

§ 3

Rationelle Energienutzung in mit öffentlichen Mitteln geförderten Gebäuden und Einrichtungen

Die Bewilligung öffentlicher Mittel des Landes für Vorhaben im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 von Stellen außerhalb der Landesverwaltung kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden, die auf eine Erfüllung der Anforderungen des § 2 Abs. 1 auch für diese Vorhaben hinwirken.

§ 4

Förderung der rationellen Energienutzung im Wohnungsbestand

Das Land fördert auf Antrag Investitionen im Wohnungsbestand, die den Verbrauch nichterneuerbarer Primärenergieträger für Raumheizung und Warmwasserbereitung vermindern.

*) GVBl. II 56-5

§ 5

Förderung von Energienutzungsanlagen

(1) Das Land fördert auf Antrag Investitionen in Anlagen und Einrichtungen zur sparsamen und umweltverträglichen Energienutzung und zur Nutzung erneuerbarer und vergleichbarer Energiequellen. Die Förderung erfolgt durch Investitionszuschüsse. In geeigneten Fällen kann die Förderung auch durch Gewährung von Bürgschaften oder durch kreditverbilligende Maßnahmen erfolgen.

(2) Eine Förderung wird nur gewährt, wenn zu erwarten ist, daß die Anlagen besonderen, in einer Richtlinie festzulegenden Umweltanforderungen genügen.

(3) Geförderten Maßnahmen soll ein Energiekonzept im Sinne des § 7 Abs. 1 zugrunde liegen.

§ 6

Förderung von Energietechnologien

Das Land fördert Forschung und Entwicklung sowie Pilot- und Demonstrationsanlagen im Energiebereich im Rahmen eines Energie-Technologie-Programmes. Gegenstand des Förderprogrammes sind Maßnahmen zur rationellen Energieverwendung und zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen.

§ 7

Förderung von Energiekonzepten

(1) Das Land fördert auf Antrag durch Zuschüsse die Entwicklung und Aufstellung von Konzepten zur Energieeinsparung und für Alternativen zur Bereitstellung von Nutzenergie für Gebäude, sonstige Einrichtungen oder Anlagen sowie für einzelne Siedlungsgebiete (objektbezogene Energiekonzepte).

(2) Gefördert werden können auch Energiekonzepte für ein Gemeindegebiet, ein Versorgungsgebiet oder das Gebiet eines Landkreises sowie für Teile dieser Gebiete (örtliche oder regionale Energiekonzepte), wenn diese Konzepte für die Umsetzung bestehender oder die Aufstellung künftiger objektbezogener Energiekonzepte oder aus anderen Gründen sinnvoll sind.

(3) Gefördert werden können Energiekonzepte von Gemeinden, Gemeindeverbänden und von Unternehmen, die Energieversorgung betreiben oder aufnehmen wollen.

§ 8

Energieberatung

Das Land unterstützt die Beratung über Möglichkeiten zur rationellen und umweltverträglichen Energienutzung. Einrichtungen und Maßnahmen zur Energieberatung können auf Antrag durch Zuschüsse gefördert werden.

§ 9

Energiebericht

Die Landesregierung berichtet im Rahmen eines Energieberichts alle zwei Jahre über die energiewirtschaftliche Situation und über energiepolitisch wichtige Vorgänge, insbesondere über die Maßnahmen zur Durchführung dieses Gesetzes und deren Ergebnisse.

§ 10

Richtlinien

(1) Die weiteren Voraussetzungen für eine Förderung nach den Vorschriften dieses Gesetzes, insbesondere die besonderen Umweltanforderungen nach § 5 Abs. 2 sowie die Anforderungen nach § 2 Abs. 1 Satz 3 für Vorhaben nach §§ 2 und 3, werden in Richtlinien festgelegt.

(2) Die Richtlinien für Maßnahmen nach § 3, soweit der geförderte Wohnungsbau betroffen ist, sowie für Maßnahmen nach § 4 werden vom Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft und Technik und dem Ministerium der Finanzen erlassen. Die Richtlinien für Maßnahmen und Vorhaben nach den §§ 5 bis 8 werden vom Ministerium für Wirtschaft und Technik im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium für Umwelt und Reaktorsicherheit, für Maßnahmen und Vorhaben nach § 6 darüber hinaus im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft und Kunst erlassen. Die Richtlinien nach § 2 Abs. 1 Satz 3 werden vom Ministerium für Wirtschaft und Technik im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Ministerium der Finanzen erlassen.

(3) Das Energie-Technologie-Programm wird vom Ministerium für Wirtschaft und Technik im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft und Kunst aufgestellt.

(4) Die Richtlinien werden im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.

§ 11

Aufhebung bisherigen Rechts

Das Gesetz über sparsame, rationelle, sozial- und umweltverträgliche Energienutzung in Hessen (Energiespargesetz) vom 3. Juli 1985 (GVBl. I S. 101)[1]) wird aufgehoben.

§ 12

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 25. Mai 1990

Der Hessische Ministerpräsident
Dr. Wallmann

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik
Schmidt

[1]) Hebt auf GVBl. II 56-4

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz über die Zuständigkeit der Bergbehörde für Unfalluntersuchungen*)

Vom 25. Mai 1990

§ 1

Bei Unfällen in Betrieben, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, nimmt das Bergamt die Aufgaben wahr, die der Ortspolizeibehörde nach den §§ 1559, 1564, 1567 und 1580 der Reichsversicherungsordnung obliegen.

§ 2

Aufgehoben werden bisher bestehende Zuständigkeitsregelungen im Sinne des § 1 für Betriebe, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, insbesondere Nr. 1 Satz 2 und Nr. 3 Satz 2 der Bestimmungen der Minister für Handel und Gewerbe, des Innern und für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, betreffend die Ausführung der Reichsversicherungsordnung vom 7. Dezember 1911 (HMBl. S. 447).

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 25. Mai 1990

Der Hessische Ministerpräsident
Dr. Wallmann

Der Hessische Minister für Umwelt und Reaktorsicherheit
Weimar

*) GVBl. II 53-52

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Ausführung der Richtlinie des Rates über eine spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin (86/457/EWG)*)

Vom 25. Mai 1990

§ 1

(1) Wer eine spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin nach den folgenden Vorschriften abgeschlossen hat, erhält hierüber auf Antrag vom Sozialministerium ein Zeugnis. Das Zeugnis berechtigt dazu, die Bezeichnung „Praktischer Arzt" oder „Praktische Ärztin" zu führen, sofern im Geltungsbereich der Bundesärzteordnung der ärztliche Beruf ausgeübt werden darf.

(2) Das Zeugnis wird erteilt, wenn die Ableistung einer mindestens zweijährigen Ausbildung unter der Aufsicht der zuständigen Behörden nach Bestehen des Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung nachgewiesen ist.

(3) Die vorwiegend praktische Ausbildung erfolgt in Fächern, die für die allgemeinmedizinische Versorgung bedeutsam sind. Sie findet während jeweils mindestens sechs Monaten statt

1. in entsprechend ausgerüsteten Krankenhausabteilungen für Innere Medizin, für Chirurgie, für Frauenheilkunde und Geburtshilfe, für Kinderheilkunde, für Neurologie oder für Psychiatrie,
2. in Praxen von kassenarztrechtlich zugelassenen Ärzten für Allgemeinmedizin oder von Ärzten ohne Gebietsbezeichnung.

Die praktische Ausbildung nach Satz 2 Nr. 1 soll nach Möglichkeit in zwei der dort genannten Krankenhausabteilungen erfolgen. Unbeschadet der in Satz 2 genannten Mindestzeiten kann die praktische Ausbildung während eines Zeitraumes von insgesamt höchstens sechs Monaten

1. in Praxen von kassenarztrechtlich zugelassenen Ärzten für Innere Medizin, für Chirurgie, für Frauenheilkunde und Geburtshilfe, für Kinderheilkunde, für Nervenheilkunde oder für Psychiatrie,
2. in Gesundheitsämtern, in werks-, betriebs- oder versorgungsärztlichen Diensten, in Medizinischen Diensten der Krankenversicherung, in Einrichtungen für die Rehabilitation Behinderter, in Sanitätszentren oder ähnlichen Einrichtungen der Bundeswehr, in truppenärztlichen Einrichtungen der Bundeswehr, in Justizvollzugsanstalten mit hauptamtlichem Anstaltsarzt sowie in geeigneten vergleichbaren Einrichtungen, die auf Antrag zugelassen werden können,

abgeleistet werden.

(4) Die Teilnehmer an der spezifischen Ausbildung müssen von den Personen, mit denen sie beruflich arbeiten, persönlich zur Mitarbeit herangezogen werden und Mitverantwortung übernehmen.

(5) Über die Ableistung der einzelnen Abschnitte der spezifischen Ausbildung in der Allgemeinmedizin erteilt die jeweilige Ausbildungsstelle eine Bescheinigung, aus der sich auch Dauer und Gründe der Ausbildungsunterbrechungen im Sinne des § 3 Abs. 2 ergeben müssen. Aus der Bescheinigung über die Ausbildung in Arztpraxen nach Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 und Satz 4 Nr. 1 muß hervorgehen, daß sich diese Ausbildung auf die Erkennung und Behandlung praxistypischer Krankheiten unter Einbeziehung des sozialen Umfeldes, auf die Gesundheitsführung von Patienten, auf Vorsorgemaßnahmen, auf die Früherkennung von Krankheiten und auf die Einleitung von Rehabilitationsmaßnahmen erstreckt hat.

(6) Ein Zeugnis nach Abs. 1 darf nur erteilt werden, wenn der Antragsteller die ärztliche Ausbildung vollständig abgeschlossen hat.

§ 2

Die Ausbildung kann, soweit sie die Anforderungen nach § 1 erfüllt, auch im Rahmen einer Tätigkeit als Arzt im Praktikum, einer kassenarztrechtlichen Vorbereitungszeit oder einer ärztlichen Weiterbildung abgeleistet werden.

§ 3

(1) Die Ausbildung nach § 1 Abs. 3 Satz 2 ist in dem dort genannten Mindestumfang in Vollzeittätigkeit durchzuführen. Im übrigen kann die Ausbildung nach § 1 Abs. 2 als Teilzeitausbildung unter folgenden Voraussetzungen abgeleistet werden:

1. Die Gesamtdauer der Ausbildung darf nicht dadurch verkürzt werden, daß sie in Teilzeit erfolgt.
2. Die wöchentliche Ausbildungsdauer der Teilzeitausbildung darf nicht unter 60 vom Hundert der wöchentlichen Ausbildungsdauer in Vollzeit betragen.
3. Die Teilzeitausbildung muß der Vollzeitausbildung qualitativ entsprechen.

*) GVBl. II 350-72

(2) Auf die Dauer der Ausbildung nach § 1 Abs. 2 werden Unterbrechungen wegen

1. Urlaubs bis zu jährlich sechs Wochen,
2. anderer von dem in Ausbildung befindlichen Arzt nicht zu vertretender Gründe, insbesondere Krankheit, bis zur Gesamtdauer von vier Wochen

angerechnet. Bei Ärztinnen werden auch Unterbrechungen wegen Schwangerschaft bis zur Gesamtdauer von vier Wochen angerechnet.

§ 4

(1) Wer nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften zur Ausführung von Art. 1 der Richtlinie 86/457/EWG ein Diplom, Prüfungszeugnis oder einen sonstigen Befähigungsnachweis über eine abgeleistete spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin erworben hat, erhält auf Antrag ein Zeugnis nach § 1 Abs. 1.

(2) Auf Antrag werden ferner in einem der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften zurückgelegte Ausbildungszeiten auf den Ausbildungsgang nach § 1 Abs. 3 angerechnet, wenn eine Bescheinigung der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates vorgelegt wird, aus der sich neben der Ausbildungsdauer und der Art der Ausbildungseinrichtung ergibt, daß die Ausbildung nach dem Recht des Mitgliedstaates zur Ausführung von Art. 2 Abs. 1 Buchst. c Satz 2 der Richtlinie 86/457/EWG erfolgt ist.

§ 5

Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes berechtigt ist, die Bezeichnung „Praktischer Arzt" oder „Praktische Ärztin" zu führen, darf sie weiter führen. Zur Führung dieser Bezeichnung ist auch berechtigt, wer bis zum 31. Dezember 1990 die kassenarztrechtliche Vorbereitungszeit vollständig abgeleistet hat und sich bis spätestens 31. Dezember 1991, ohne eine Gebietsbezeichnung zu führen, niederläßt.

§ 6

Der Sozialminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zuständigen Behörden zum Vollzug dieses Gesetzes zu bestimmen.

§ 7

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1996 außer Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 25. Mai 1990

Der Hessische Ministerpräsident
Dr. Wallmann

Der Hessische Sozialminister
Trageser

Änderung der Geschäftsordnung des Hessischen Landtags*)

Vom 15. Mai 1990

Die Geschäftsordnung des Hessischen Landtags vom 31. Januar 1973 (GVBl. I S. 63), zuletzt geändert durch Beschluß vom 1. Juni 1989 (GVBl. I S. 180), wird wie folgt geändert:

1. In § 21 Abs. 1 wird nach Satz 1 eingefügt:

   „Die Ausschüsse tagen öffentlich, soweit sie Gegenstände behandeln, die ihnen zur abschließenden Beratung überwiesen worden sind. Abs. 2 Satz 1 bleibt unberührt; Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend."

   Der bisherige Satz 2 wird Satz 4.

2. In § 25 Abs. 6 Satz 1 werden nach dem Wort „haben," die Worte „von deutschland- und europapolitischen Angelegenheiten" eingefügt.

3. § 37 Abs. 1 Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:

   „Bei Gesetzentwürfen einer Fraktion genügt die Unterschrift des Fraktionsvorsitzenden, eines stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden oder des Parlamentarischen Geschäftsführers."

4. § 43 Abs. 2 Satz 3 erhält folgenden Wortlaut:

   „Bei Abänderungsanträgen einer Fraktion genügt die Unterschrift des Fraktionsvorsitzenden, eines stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden oder des Parlamentarischen Geschäftsführers."

5. § 46 wird wie folgt geändert:

   a) Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

   „Bei Anträgen einer Fraktion genügt die Unterschrift des Fraktionsvorsitzenden, eines stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden oder des Parlamentarischen Geschäftsführers."

   b) Als Abs. 3a wird eingefügt:

   „(3a) Die Antragsteller können verlangen, daß die eingereichten Anträge dem zuständigen Ausschuß, in besonderen Fällen mehreren Ausschüssen, von denen einer als federführend zu bestimmen ist, zur abschließenden Beratung überwiesen werden. Die Ausschüsse tagen in diesen Fällen öffentlich. § 39 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend. Die abschließende Beratung des federführenden Ausschusses gilt als abschließende Beratung des Landtags, falls nicht innerhalb einer Woche nach der Beschlußfassung eine Fraktion dem Präsidenten schriftlich das Verlangen übermittelt, zu der Vorlage die Entscheidung des Landtags einzuholen. In diesem Fall hat der Ausschuß dem Landtag einen schriftlichen Bericht zu erstatten, für den Abs. 7 entsprechend gilt."

   c) In Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort „überweist" die Worte „in den übrigen Fällen" eingefügt.

6. § 49 Abs. 1 Satz 3 erhält folgenden Wortlaut:

   „Bei Großen Anfragen einer Fraktion genügt die Unterschrift des Fraktionsvorsitzenden, eines stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden oder des Parlamentarischen Geschäftsführers."

7. § 51 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

   „(6) Die Dauer der Fragestunde darf 30 Minuten nicht überschreiten."

8. § 52 wird wie folgt geändert:

   a) Abs. 2 Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:

   „Bei Anträgen einer Fraktion genügt die Unterschrift des Fraktionsvorsitzenden, eines stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden oder des Parlamentarischen Geschäftsführers."

   b) In Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „oder Donnerstag" gestrichen.

9. In § 63 wird als Abs. 3 angefügt:

   „(3) Die Mitglieder der Landesregierung und ihre Beauftragten sollen sich an die nach § 68 Abs. 1 Satz 1 für die Fraktionen geltenden Redezeiten halten. Überschreiten die Mitglieder der Landesregierung und ihre Beauftragten diese Redezeit, so steht der über die vereinbarte Redezeit hinausgehende Zeitraum den Fraktionen erneut zur Verfügung, die nicht an der Regierung beteiligt sind (Oppositionsfraktionen). Diese Regelung gilt sinngemäß auch dann, wenn eine von der regelmäßigen Redezeit (§ 68) abweichende kürzere Redezeit vereinbart ist".

10. § 68 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

    „(1) Soweit nicht durch Beschluß des Ältestenrats oder des Landtags für bestimmte Gegenstände eine andere Regelung getroffen ist, beträgt die Redezeit 15 Minuten je Fraktion ohne Begrenzung für den einzelnen Redner. Ergreift ein Mitglied oder Beauftragter der Landesregierung das Wort, nachdem die einer Fraktion zustehende Redezeit ausgeschöpft ist, so erhält auf Verlangen noch ein weiterer Redner aus dieser Fraktion das Wort für eine Redezeit von 5 Minuten. Die Regelung des § 63 Abs. 3 bleibt hiervon unberührt."

Wiesbaden, den 15. Mai 1990

Der Präsident des Hessischen Landtags

Möller

*) Ändert GVBl. II 12-7

Herausgeber: Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG, Postfach 24 63, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe; Telefon (0 61 72) 2 30 56, Postgiroamt: Frankfurt/M. 228 48-607 (BLZ 500 100 60)

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November beim Verlag vorliegen. — Einzelstücke können vom Verlag bezogen werden. — Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistung.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 70,00 DM einschließlich 4,90 DM Mehrwertsteuer. 420

Absender: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG
Postfach 2463 · 6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 36 des Sprecherausschußgesetzes*)

Vom 25. Mai 1990

Auf Grund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), geändert durch Gesetz vom 17. Mai 1988 (BGBl. I S. 606), wird verordnet:

§ 1

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 36 des Sprecherausschußgesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2312, 2316) ist das Regierungspräsidium.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 25. Mai 1990

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Dr. Wallmann

Der Sozialminister
Trageser

*) GVBl. II 90-10